Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates, über eine automatische Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier mit Herkunft aus Kanada

(2000/C 286/06)

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates [1] zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten sieht vor, dass die Erhöhung des Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier mit Herkunft aus Kanada im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht wird.

Das Kontingent von 600 000 t ist nach Erschöpfung um die vorgesehenen 30 000 t für 2000 erhöht worden.

[1] ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2024 — Invensys/Baan)

(2000/C 286/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Juli 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2024. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
